

An die Personen, welche von den verstärkten Massnahmen im Bereich des Sonderschulwesens betroffen sind

Unsere Ref. MD/JR  
 Ihre Ref.  
 Datum 27. März 2009

**Richtlinien für die verstärkten Massnahmen im Bereich des Sonderschulwesens  
 Übergangsphase 2009-2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Um den besonderen Bedürfnissen der Walliser Schülerinnen und Schüler zu entsprechen, gibt das Amt für Sonderschulwesen ein neues Formular über die verstärkten Massnahmen der Sonderschulung heraus. Dieses Formular finden Sie auf unserer Internetseite: [www.vs.ch/oes](http://www.vs.ch/oes) unter Informationen / Behördergänge / Formulare und Dokumente.

Im Folgenden sind das Verfahren sowie die Informationen für die Übergangsphase 2009-2010 beschrieben, welche bis zur Annahme des neuen kantonalen Konzeptes für den Bereich der Sonderpädagogik und Entwicklung des Instrumentes „Standardisiertes Abklärungsverfahren“ der EDK gültig sind.

<b>Verstärkte Massnahmen des Sonderschulwesens</b>	Die verstärkten Massnahmen im Bereich des Sonderschulwesens betreffen die folgenden Einschulungsformen : <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sonderschulinstitutionen</li> <li>2. Sonderschulklassen in der Regelschule</li> <li>3. dezentralisierte Sonderschulklassen</li> <li>4. Beratung und Unterstützung für Kinder mit sensorischen und physischen Behinderungen</li> <li>5. ausserkantonale Platzierungen.</li> </ol>
<b>Eingabe des Antrags</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Antrag für verstärkte Massnahmen muss in jedem Fall mit der Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters versehen sein.</li> <li>- Diese können bei ihrem Vorgehen von den Schulbehörden, den spezialisierten Instanzen oder den Erziehungspartnern unterstützt werden.</li> </ul>
<b>Verfahren</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Antrag für verstärkte Massnahmen wird beim Amt für Sonderschulwesen mit dem hier beigefügten Formular eingereicht (bitte das Feld Nr. 1 ausfüllen).</li> <li>2. Das Amt für Sonderschulwesen beauftragt einen pädagogischen Berater für die Koordination der Analyse und das weitere Vorgehen.</li> <li>3. Die Analyse umfasst eine Abklärung, welche durch eine anerkannte spezialisierte Instanz (ZET, SMSPP der Stadt Sitten, spezialisierter Facharzt) durchgeführt wird.</li> <li>4. Der Entscheid über die verstärkten Massnahmen sowie über die Kostengutsprache unterliegt dem Einverständnis der Eltern, der Wohnsitzgemeinde und dem Amt für Sonderschulwesen.</li> </ol>



<b>Wahl der Organisation</b>	Aufgrund der Stellungnahme des Amtes für Sonderschulwesen und des Schulinspektors, schlägt die Schulkommission den Eltern, die letztlich entscheiden, eine Auswahl schulischer und erzieherischer Massnahmen zu Gunsten des Kindes und des Jugendlichen mit Schwierigkeiten vor.
<b>Anerkannte spezialisierte Instanzen</b>	Die folgenden spezialisierten Instanzen sind vom DEKS anerkannt: - ZET / APKJ - SMSPP der Stadt Sitten - Spezialisierte Fachärzte - Andere Instanzen aufgrund eines Entscheids des Amtes für Sonderschulwesen.
<b>Gültigkeit der früheren Entscheide</b>	Gemäss dem an die Eltern adressierten Schreiben im Herbst 2008, sind die Abklärungsberichte und die Entscheide bezüglich verstärkter Massnahmen, die durch das Amt für Schulwesen ausgesprochen wurden, bis Ende des Schuljahres 2009/2010 gültig. Ab dieser Frist wird eine neue Abklärung durch die spezialisierten Instanzen durchgeführt.
<b>Gültigkeit der neuen Entscheide</b>	a Ohne besonderer Vereinbarung gelten die Abklärungen und die Entscheide bezüglich verstärkter Massnahmen des Amtes für Sonderschulwesen für zwei Jahre. b Jedoch wird die Verlängerung der Massnahme nach Ablauf jedes Schuljahres den pädagogischen Beratern des Amtes für Sonderschulwesen unterbreitet.
<b>Beschwerderecht</b>	Wenn die Lage es erfordert, wird ein spezialisierter Fachausschuss beigezogen. Gegen die Entscheide ist Beschwerde zulässig. Das Einspruchsverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 und das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 geregelt.

Wir hoffen, dass dieser Rahmen den besonderen Bedürfnissen der Kinder entgegen kommt.

Bei Fragen steht Ihnen das Amt für Sonderschulwesen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Michel Déliroz

**Beilage** : Antrags- und Bewilligungsformular für verstärkte Massnahmen

**Kopie an :**

- Herr Jean-François Lovey, Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen
- Herr Walter Schnyder, Chef der kantonalen Dienststelle für die Jugend
- Frau Therese Zenhäusern, Verantwortliche des ZET
- Frau Michèle de Lavallaz, Verantwortliche der SMSPP der Stadt Sitten